

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, diese doch sehr ungewöhnlichen Osterferien hielten und halten dennoch etwas Erholung für Sie bereit.

Die ersten Entscheidungen hinsichtlich des Wiederauffahrens des Schulbetriebs sind ja nun getroffen worden, wenngleich die gestrige Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Kultusministers aus Sicht des GPRL eher dazu angetan war, die Verwirrung und Verunsicherung zu vergrößern, da maßgebliche Fragestellungen, die sich nun ergeben, nicht einmal erwähnt wurden. Auch liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine offiziellen Verfügungen o.ä. vor und es steht zu befürchten, dass es wieder an den einzelnen Schulen und Kollegien hängen bleiben wird, konkrete Lösungswege zu finden. Dieses unschöne Spiel kennen wir mittlerweile zu genüge und kann u.E. so nicht mehr hingenommen werden. An entsprechenden Protestformen wird auf der Ebene einzelner Verbände bereits gearbeitet...

Für den GPRL ist klar, dass der Schutz der Gesundheit aller Anwesenden in den Schulen an erster Stelle steht, woraus sich eine Menge Fragen und Problemstellungen ergeben, die wir auf den unterschiedlichsten Ebenen angehen.

Im Anschluss habe ich unter 1.) versucht, die wichtigsten Ankündigungen und Konsequenzen aus der Pressekonferenz und offiziellen Quellen zusammenzufassen.

Es folgen Hinweise zu weiteren Themenfeldern (wovon eines dann mal nichts mit Corona, dafür aber mit einer anderen Krankheit zu tun hat...):

- 1.) **Wiederaufnahme des Schulbetriebs – die Informationen aus dem HKM**
- 2.) **Kriseninterventionsleitfaden als evtl. Hilfe bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes**
- 3.) **Bewertung/Benotung von Schüler*innenarbeiten während der Schulschließungen**
- 4.) **Ausweitung der Notbetreuung auf Kinder Alleinerziehender sowie aus sozialen Gefährdungslagen**
- 5.) **Konferenzen und Dienstbesprechungen mit physischer Anwesenheit weiterhin unterlassen**
- 6.) **Vorgehensweise bei der Umsetzung der Masernimpfpflicht**
- 7.) **Liste offener Fragen**

1.) **Wiederaufnahme des Schulbetriebs – die Informationen aus dem HKM**

Lt. Aussagen des Kultusministers handelt es sich um einen **Notfallbetrieb**, der dem derzeitigen Pandemieverlauf angepasst ist und immer wieder kritisch überprüft werden soll. Die Erlasse sollen im Laufe der kommenden Tage vorliegen.

Nachfolgend die bisher bekannten **offiziellen** Entscheidungen und Vorgaben, die ich hier erst einmal unkommentiert zusammenfasse. Für den GPRL ist klar, dass der Schutz der Gesundheit aller Anwesenden in den Schulen an erster Stelle steht, woraus sich eine Menge Fragen und Problemstellungen ergeben, die u.E. noch völlig ungeklärt sind. Eine Aufstellung dieser Fragen, um deren Lösung wir uns mit aller Kraft bemühen, finden Sie unter Punkt 7.).

Im Moment des Erstellens dieses Newsletters ist auch das offizielle Schreiben des Kultusministers an die Schulleitungen eingetroffen, das ich Ihnen ebenfalls in den Anhang stelle.

Hier nun die offiziellen Informationen:

Am Montag, 27. April 2020, wird der Schulbetrieb in Teilen wiederaufgenommen.

Dies gilt zunächst nur für abschlussprüfungsrelevante Jahrgangsstufen sowie Übergänge. Konkret bedeutet dies, dass Unterricht wieder stattfindet für

- die vierten Jahrgangsstufen der Grundschulen, Sprachheilschulen und Schulen mit dem Schwerpunkt Sehen und Hören
- die neunten Jahrgangsstufen im Bildungsgang Hauptschule
- die zehnten Jahrgangsstufen im Bildungsgang Realschule
- die Stufe Q2 in den gymnasialen Bildungsgängen
- die Abschlussklassen der Fachschulen, FOS und der Teilzeitberufsschulen
- die Abschlussklassen der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen.

Für die aktuellen Abiturientinnen und Abiturienten der Stufe Q4 seien hinsichtlich der anstehenden mündlichen Prüfungen individuelle Absprachen zu treffen, um eine bestmögliche Vorbereitung zu gewährleisten. Hier wird aber kein regulärer Unterrichtsbetrieb mehr aufgenommen.

In allen vorgenannten Jahrgangsstufen, in denen der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen wird, ist unbedingt darauf zu achten, dass eine **Gruppengröße** von maximal 10 bis 15 Personen nicht überschritten wird. Wie groß die Gruppen genau werden können, hängt von der Raumgröße ab – es gilt weiterhin das Abstandsgebot von zwei Metern.

Außerdem ist in Abstimmung mit dem Schulträger auf eine ausreichende Versorgung der Räume mit Seife, Papierhandtüchern und ggf. Desinfektionsmitteln zu achten. Eine Verpflichtung, Mund-Nase-Masken zu tragen, besteht seitens des Ministeriums weder für Schülerinnen und Schüler noch für Lehrkräfte.

Vor dem Pandemiehintergrund und den Abstands- und Hygienevorgaben werden die Schulen kurzfristig seitens des Ministeriums aufgefordert, einen Hygieneplan zu erstellen, sofern dieser noch nicht besteht.

Schulintern ist neben der vermutlich häufig erforderlichen Teilung der Gruppen unbedingt zu organisieren, dass es vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen zu **keiner Bildung von Schüler/innengruppen** kommt und die Abstände eingehalten werden.

Die Sportstätten bleiben vorerst weiterhin geschlossen.

Der tägliche Umfang des Unterrichts für die Jahrgangsstufe 4 ist abhängig vom jeweiligen Ganztagsprofil zu organisieren – sofern der Schulträger in diese Betreuung eingebunden ist, ist dieser entsprechend einzubeziehen.

Ob und wann der Schulbetrieb für weitere Jahrgangsstufen geöffnet werden kann, soll vor dem 11. Mai 2020 entschieden werden – abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie. Für all diese Jahrgangsstufen ist bis auf Weiteres der **häusliche Unterricht** fortzuführen.

Hinsichtlich der **anstehenden Prüfungen** hat Herr Lorz mitgeteilt, dass die zentralen Abschlussprüfungen der FOS um eine Woche sowie die an den Haupt- und Realschulen auf Ende Mai verschoben werden, um eine ausreichende Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen.

Bezüglich der weiteren, in den beruflichen Systemen anstehenden Prüfungen werde es spezifische Regelungen geben, die in einem schulformspezifischen Schreiben durch das Ministerium mitgeteilt werden.

Der **Nachschiebetermin der Abiturprüfungen** soll wie geplant ab dem 23. April 2020 stattfinden. Hinsichtlich der fachpraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen besteht die Option, die

vorgesehenen Termine nach Zustimmung durch das Staatliche Schulamt auch nach hinten zu verlegen, sofern dies von einer Schule gewünscht ist.

Im Hinblick auf die anstehenden **Versetzungsentscheidungen** hat Herr Lorz mitgeteilt, dass es in diesem Schuljahr aus juristischen Gründen nicht zu einer Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung kommen kann, also alle Schülerinnen und Schüler versetzt oder zugelassen werden. Allerdings sollen in den Fällen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/innen geführt werden, in denen unter normalen Bedingungen keine Versetzung oder Zulassung erfolgen würde und hier eine Empfehlung für eine freiwillige Wiederholung ausgesprochen werden.

Hinsichtlich einer möglichen **Bewertung der Inhalte**, die häuslich erarbeitet worden sind, hat das Ministerium vor diesem Hintergrund mitgeteilt, dass diese **nicht** für eine Leistungsbewertung herangezogen werden können, aber eine inhaltlich-wertschätzende Rückmeldung erfolgen sollte.

Weiterhin können **Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören**, ausschließlich auf deren Wunsch in der Notbetreuung oder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Die Dienstleistungspflicht für diese Lehrkräfte außerhalb von Betreuung und Präsenzunterricht besteht selbstverständlich weiterhin – sie können somit in anderen schulischen Bereichen eingesetzt werden.

Verlängert werden soll schließlich der Erlass hinsichtlich **Fahrten und Exkursionen**. Nach heutigem Stand sind bis mindestens zu den Herbstferien alle Klassen-, Wander-, Austausch- und Studienfahrten sowie Exkursionen abzusagen.

Da unklar ist, wie sich die Pandemie über den Herbst hinaus entwickelt, sind derzeit keine neuen Buchungen für den weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/21 vorzunehmen.

2.) Kriseninterventionsleitfaden als evtl. Hilfe bei der Aufnahme des Schulbetriebes

Anbei leiten wir Ihnen einen Kriseninterventionsleitfaden des Bistums Mainz weiter, welches bekanntlich die Betriebsseelsorge der hiesigen Kolleginnen und Kollegen ist. Der Leitfaden wurde von Frau Dr. Brigitte Lob (Referat Schulpastoral und Krisenseelsorge) mit Kolleginnen und Kollegen zusammengestellt.

Dort finden Sie Hinweise zum Umgang mit Krisen in Klassen, Trauerfällen, dem Wiedereinstieg in den Schulalltag nach langer Zeit der Online-Beschulung, Hinweise zum Umgang mit Ängsten in Klassen und bei einzelnen Schüler*innen.

3.) Bewertung/Benotung von Schüler*innenarbeiten während der Schulschließungen

Die Fragestellung, ob die von den Schülerinnen und Schülern z.Z. erbrachten Leistungen denn benotet werden sollen/dürfen, ist in obigen Verlautbarungen schon klar verneint worden. Zur Konkretisierung verweist der GPRL hier auch noch auf ein Schreiben des Landeselternbeirates, welches dieser in Absprache mit dem HKM erstellt hat und dessen inhaltliche Richtigkeit sich mittlerweile der Vorsitzende des HPRL, Herr Peter Zeichner, vom HKM hat bestätigen lassen:

Liebe Eltern,

das Hessische Kultusministerium und wir geben uns derzeit ganz viel Mühe, dass alle verstehen, dass das "Zuhause Lernen" ein freiwilliges Angebot an Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern ist. Eine Benotung der Leistungen geht schon rein rechtlich nicht, da das Hessische Schulgesetz mit allen Landesverordnungen das nicht erlauben.

*Natürlich dürfen unmittelbar wenn die Schulen wieder geöffnet werden Hausaufgabenüberprüfungen oder andere Leistungskontrollen durchgeführt werden, aber nur auf dem Wissensstand *vor* der Schulschließung.*

Der Appell des Kultusministeriums und des Vorsitzenden des Landeselternbeirats ist, dass alle die Zeit nutzen, um Wissen zu vertiefen und Inhalte zu wiederholen.

Klarstellung:

Natürlich dürfen Lehrerinnen und Lehrer sagen "die Leistung wäre normalerweise Note x gewesen" oder eine Beurteilung wie "das hast du gut oder nicht so gut gemacht" abgeben.

Die Beurteilung dieser (übrigens von den Schülerinnen und Schülern freiwillig eingesendeten Aufgaben) durch die Lehrkräfte darf nur nicht Einfluss auf die Zeugnisnote oder die Versetzung haben. Ein Feedback im Sinne einer Lernstand-Mitteilung kann durchaus auch für Schülerinnen und Schüler motivierend sein.

*Beste Grüße
Tanja Pfenning*

*Geschäftsführerin
Landeselternbeirat von Hessen*

4.) Ausweitung der Notbetreuung auf Kinder Alleinerziehender sowie Kinder aus sozialen Gefährdungslagen

Über die bisher genannten Berechtigten hinaus sind ab kommender Woche auch die Kinder berufstätiger Alleinerziehender in die Betreuung aufzunehmen – unabhängig vom ausgeübten Beruf. Die Notbetreuung soll auch auf Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden, bei denen die Betreuung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.

Mit Wirkung vom 28.03.2020 wurde in § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus geregelt, dass das Betretungsverbot nach Abs. 1 nicht für Kinder gilt, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.

Mit dem HMSI ist nunmehr abgestimmt worden, dass eine vergleichbare Regelung auch für Schülerinnen und Schüler gelten soll. Es ist beabsichtigt, die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zeitnah entsprechend zu ändern.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung, darauf weist der Schulamtsleiter, Herr Kilian hin, sind diese Schülerinnen und Schüler bereits jetzt in der Notbetreuung aufzunehmen.

5.) Konferenzen und Dienstbesprechungen mit physischer Anwesenheit weiterhin unterlassen

Dem GPRLL ist klar, dass der Wunsch, die anstehenden Aufgaben mit den Kolleginnen und Kollegen vermittelt von Konferenzen zu besprechen, groß ist. Wir verweisen jedoch darauf, dass nach wie vor die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und insbesondere die bundeseinheitlich SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards gelten.

Demnach sollen Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmer*innen gegeben sein.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor gültige FAQ-Liste des Schulamtes vom 01.04., die wir Ihnen noch mal in den Anhang gestellt haben.

6.) Vorgehensweise bei der Umsetzung der Masernimpfpflicht

Auch wenn sich im Moment die aktuelle Debatte nach wie vor um das Coronavirus dreht, so ist die Impfpflicht gegen Masern dennoch an vielen Schulen auf die Tagesordnung gekommen, weil das neue Masernschutzgesetz am 01.03.2020 in Kraft getreten ist. In diesem ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen, also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Die Schulleitungen wurden in einem Schreiben des HKM vom 28.02.2020 darauf hingewiesen, dass diese Nachweispflicht ab dem 01.03.2020 allerdings nur für Neuzugänge gilt, d. h. für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler bzw. neue Lehrkräfte.

Wer zum Stichtag bereits an der Gemeinschaftseinrichtung tätig war, muss den Nachweis erst bis zum 31.07.2021 vorlegen!

In dem Schreiben wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über das konkrete Verfahren alle Betroffenen, also Schulleitungen, Lehrkräfte und Schülerschaft, zu einem späteren Zeitpunkt informiert werden. Nach Auskunft des HKM und des Staatlichen Schulamts wird derzeit noch an den technischen Voraussetzungen gearbeitet damit sich der Aufwand für die Schulen im Rahmen hält.

Der Gesamtpersonalrat empfiehlt daher den örtlichen Personalräten darüber zu wachen, dass Schulleitungen keine vorschnellen Maßnahmen einleiten für Nachweise, die erst bis zum 31.07.2021 erbracht werden müssen. (Sebastian Breth für den GPRLL BOW)

7.) (unvollständige) Liste offener Fragen

Nachfolgend eine erste ungeordnete Auflistung von Fragestellungen, die dem GPR ad hoc zur Pressekonferenz eingefallen sind und an deren Beantwortung wir auf unterschiedlichen Ebenen arbeiten und die sicherlich auch die Schulleitungen wie die Örtlichen Personalräte in der kommenden Woche beschäftigen werden:

- In Hessen sollen ab 27. April **230.000** von 770.000 Schülern unter erschwerten Bedingungen und nur teilweise einsatzfähigem Personal beschult werden!! Wie? Wer? Wo?
- In einer vielschichtigen Berufsschule bedeutet „Abschlussklassen und Klassen die im nächsten Jahr zur Prüfung gehen“, dass es rund 85% der Schüler*innen sind, die ab 27.04. wieder in der Schule anwesend sind – wie soll das zu bewältigen sein?
- In Ladengeschäften sind 20 qm pro Kunde Abstandraum vorgeschrieben, bei 15 Schüler*innen benötigen wir nach diesen Regeln also einen Raum von 300 qm, aber in Schule stehen meist max. 50 qm zur Verfügung? Wie soll also mit 15 SuS der Mindestabstand eingehalten werden? Schon mit 10 beim Abi war es recht knapp.
- Es gibt bundeseinheitliche und verbindliche Arbeitsschutzregeln „Corona“, diese werden wohl für das Land Hessen als Arbeitgeber und seine Bedienstete außer Kraft gesetzt? Hier ein Link dazu: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>
- Auf welche Zeitfenster und Fächer erstreckt sich die Beschulung?

- Wie wird das Hygienematerial angesichts der Lieferengpässe beschafft und bereitgestellt? Wer organisiert das?
- Welches Hygienematerial wird zur Verfügung gestellt?
- Wie können Hygienepläne angesichts der knappen Zeitfenster für die Reinigungskräfte umgesetzt werden?
- Wie können ausreichend räumliche Kapazitäten geschaffen werden, wenn zeitgleich Prüfungen in Kleingruppen abgenommen werden sollen? Zumindest für die FOS ist das ein Thema.
- Wie wird das Pausengeschehen reguliert? Wer soll das leisten?
- Wo ist die klare Definition der Risikogruppe?
- Wie soll die Teilung der Klassen angesichts von Lehrermangel und Wegfall der Lehrkräfte in Risikogruppen umgesetzt werden?
- Welche Pläne gibt es für die Schülerbeförderung?
- Wie wird die Qualität der Reinigung überprüft? Z.B. auch saubere Lappen, verschiedene Lappen für versch. Bereiche
- Wie geht das bei Förderschulen, die SuS mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf haben?
- Wie ist das **Betreuungsproblem** zu lösen, das Kolleginnen und Kollegen mit eigenen Kindern unter 12 Jahren haben und deren Kinder weder in die Kita noch in die Schule können? Der GPRLL findet, dass diese Personen auch in die Gruppe der „systemrelevanten Personen“ aufgenommen werden muss!



Für Rückfragen, Anregung und Kritik stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz –Vors. GPRLL BOW–

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis
Weiherhausstraße 8c
64646 Heppenheim
Tel.: +49 6252 9964207
Fax: +49 6252 9964 150
E-Mail: Tony.Schwarz@kultus.hessen.de
Internet: <http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de>